

22.10.92

AS - Fz 27 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1993 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

A. Zielsetzung

Bestimmung der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 1993 maßgeblichen Werte.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahre 1991 in Höhe von 5,9 v.H.

Bestimmung von Rechengrößen für das Beitrittsgebiet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

22.10.92

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1993
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. Oktober 1992

021 (311) - 810 00 - So 160/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

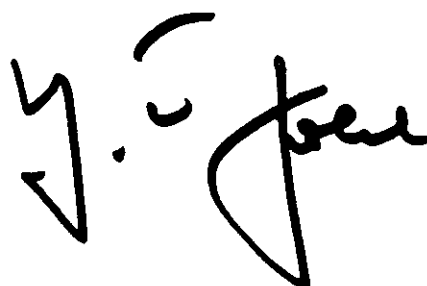
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 1993
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...' followed by a stylized flourish.

Drucksache 688/92

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1993 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und
- des § 255 b Abs. 2 und des § 275 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und
- der §§ 259 c und 281 b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 77 und 103 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

(1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1991 beträgt 44 421 Deutsche Mark. Dieser Wert tritt an die Stelle des in Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 1991 enthaltenen vorläufigen Durchschnittsentgelts.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1993 beträgt 49 663 Deutsche Mark. Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1993

44 520 Deutsche Mark jährlich und
3 710 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1993

32 760 Deutsche Mark jährlich und
2 730 Deutsche Mark monatlich.

(3) Absatz 1 gilt auch im Beitrittsgebiet, soweit die Bezugsgröße bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs dort benötigt wird.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
86 400 Deutsche Mark jährlich und
7 200 Deutsche Mark monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung
106 800 Deutsche Mark jährlich und
8 900 Deutsche Mark monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum "1.1.1993 - 31.12.1993" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

63 600 Deutsche Mark jährlich und
5 300 Deutsche Mark monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

78 000 Deutsche Mark jährlich und
6 500 Deutsche Mark monatlich.

In der Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle der Bezeichnung "ab 1. Januar 1992" die Bezeichnung "1.1.1992 - 31.12.1992". Im übrigen wird die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum "1.1.1993 - 31.12.1993" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1993 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	8790,3510,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	6398,1010,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Ent- geltpunkte	0,0001137611,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001562964,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	11645,9735,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8476,5802,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000858666,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001179721.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1993 und

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990
bis zum 31. Dezember 1990 1,6409481,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991
bis zum 30. Juni 1991 1,4263282,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991
bis zum 31. Dezember 1991 1,2981093,
4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992
bis zum 30. Juni 1992 1,1626257,

5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992
bis zum 31. Dezember 1992 1,0609710.

§ 6

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt
ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1991	1,7235	
1993		1,3739

Der Umrechnungswert für das Jahr 1991 tritt an die Stelle des in
der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für dieses Jahr
enthaltenen vorläufigen Umrechnungswerts.

§ 7

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch So-
zialgesetzbuch werden für das Jahr 1991 mit folgenden endgültigen
Werten ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- u. Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1991	65 305	59 544	57 078	44 656	37 046
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1991	57 311	52 258	50 093	39 192	32 511
Metallurgie (Tabelle 3)					
1991	53 660	48 926	46 901	36 695	30 438
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1991	56 843	51 828	49 682	38 870	32 245
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1991	53 681	48 947	46 920	36 707	30 453
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1991	57 936	52 827	50 639	39 617	32 865
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1991	56 945	51 923	49 773	38 940	32 302

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Leichtindustrie (o. Textilind.) (Tabelle 8)					
1991	47 456	43 271	41 481	32 452	26 922
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1991	47 753	43 540	41 737	32 653	27 089
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1991	50 597	46 134	44 224	34 598	28 701
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1991	59 520	54 270	52 025	40 702	33 763
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1991	47 634	43 154	41 238	31 573	25 651
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1991	37 734	34 407	32 982	25 804	21 407
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1991	45 694	41 689	39 973	31 332	26 037
Verkehr (Tabelle 15)					
1991	59 516	54 335	52 118	40 945	34 100
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1991	52 031	47 501	45 563	35 796	29 809

Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Handel (Tabelle 17)					
1991	43 739	39 956	38 336	30 175	25 173
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1991	43 294	38 990	37 148	27 862	22 171
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1991	46 306	41 699	39 727	29 798	23 711
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1991	40 886	36 891	35 182	26 568	21 290
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1991	45 232	41 261	39 560	30 997	25 751
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1991	40 770	37 194	35 665	27 956	23 230
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1991	47 079	42 928	41 149	32 196	26 708

Diese Werte treten an die Stelle der in Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 1991 enthaltenen vorläufigen Werte.

(2) Für das Jahr 1993 gelten die folgenden vorläufigen Werte:

Vorläufige Werte
Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Energie- u. Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1993	73 011	66 571	63 814	49 926	41 418
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1993	64 074	58 425	56 004	43 817	36 348
Metallurgie (Tabelle 3)					
1993	59 992	54 700	52 436	41 025	34 030
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1993	63 551	57 944	55 545	43 457	36 050
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1993	60 016	54 723	52 457	41 039	34 047
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1993	64 773	59 061	56 615	44 292	36 743
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1993	63 665	58 050	55 647	43 535	36 114

Jahr	Vorläufige Werte				
	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Leichtindustrie (o. Textilind.) (Tabelle 8)					
1993	53 056	48 377	46 376	36 282	30 099
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1993	53 388	48 678	46 662	36 506	30 286
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1993	56 568	51 578	49 443	38 681	32 088
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1993	66 544	60 674	58 164	45 505	37 747
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1993	53 255	48 246	46 104	35 299	28 678
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1993	42 187	38 467	36 874	28 849	23 933
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1993	51 086	46 609	44 690	35 029	29 110
Verkehr (Tabelle 15)					
1993	66 539	60 747	58 268	45 777	38 124

Vorläufige Werte
Qualifikationsgruppe

Jahr	1	2	3	4	5
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1993	58 171	53 106	50 940	40 020	33 327
Handel (Tabelle 17)					
1993	48 901	44 671	42 860	33 736	28 144
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1993	48 403	43 591	41 532	31 150	24 787
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1993	51 770	46 620	44 415	33 314	26 509
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1993	45 711	41 244	39 334	29 703	23 802
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1993	50 570	46 130	44 228	34 655	28 790
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1993	45 581	41 583	39 874	31 255	25 971
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1993	52 635	47 994	46 005	35 995	29 860

Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden entsprechend ergänzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 1991 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, daß das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 1990 auf 1991 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 1991 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes 5,9 v. H..

Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung führen bei Versicherten, die mit ihrem Arbeitsentgelt die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten haben, zu einem entsprechend höheren Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Wegen dieser relativ geringen Anhebung ist jedoch eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 1991 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 1990 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 1991 (5,9 v. H.) erhöht wird:

Wert 1990	=	41 946,00 DM
+ 5,9 v. H.	=	44 420,81 DM
gerundet auf	=	<u>44 421,00 DM = Wert für 1991.</u>

Der vorläufige Wert für das Jahr 1991 der Anlage 1 zum SGB VI wird durch diesen Wert ersetzt.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1993 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 1991	=	44 421,00 DM
+ 11,8 v. H. (Doppel		
von 5,9 v. H.)	=	49 662,68 DM
gerundet auf	=	<u>49 663,00 DM = vorläufiger Wert für 1993.</u>

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Zu § 2

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 1993 bestimmt. Die Bezugsgröße 1993 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1991, aufgerundet auf den nächsten durch 840 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 1991	=	44 421,00 DM
dividiert durch 840	=	52,88 DM
aufgerundet auf	=	53,00 DM
multipliziert mit 840	=	<u>44 520,00 DM Wert für 1993</u>
dividiert durch 12	=	3 710,00 DM monatlich.

Absatz 1 gilt - ausgenommen beim Versorgungsausgleich - (vgl. Absatz 3) nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 18 Abs. 2 und 3 SGB IV).

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Aufgrund der geänderten Fassung von § 18 Abs. 2 SGB IV, die sich aus Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen ergibt, verändert sich die Bezugsgröße (Ost) zum 1. Januar 1993 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 1991 geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für 1993 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 840 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

Dieser Wert wird wie folgt bestimmt:

Endgültiger Wert Anlage 1 zum SGB VI für 1991	=	44 421,00 DM
dividiert durch Umrechnungswert nach		
Anlage 10 zum SGB VI (1,3739)	=	32 332,05 DM
dividiert durch 840	=	38,49 DM
aufgerundet auf	=	39,00 DM
multipliziert mit 840	=	<u>32 760,00 DM</u>
dividiert durch 12	=	2.730,00 DM

Absatz 3 enthält die Ausnahme für den Versorgungsausgleich.

Zu § 3

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	=	81 291,17 DM
+ 5,9 v. H.	=	86 087,35 DM
dividiert durch 1 200	=	71,74 DM
aufgerundet auf	=	72,00 DM
multipliziert mit 1 200	=	<u>86 400,00 DM Wert für 1993</u>
dividiert durch 12	=	7 200,00 DM monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	=	100 045,04 DM
+ 5,9 v. H.	=	105 947,70 DM
dividiert durch 1 200	=	88,29 DM
aufgerundet auf	=	89,00 DM
multipliziert mit 1 200	=	<u>106 800,00 DM Wert für 1993</u>
dividiert durch 12	=	8 900,00 DM monatlich

In Absatz 2 werden für das Beitrittsgebiet die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) bestimmt. Aufgrund der geänderten Fassung von § 275 a SGB VI, die sich aus Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen ergibt, verändern sich zum 1. Januar 1993 die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalender-

jahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1993 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 1993 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 1993	
(ungerundete BBG West)	= 86 087,35 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,3739)	= 62 659,11 DM
dividiert durch 1 200	= 52,22 DM
aufgerundet auf	= 53,00 DM
multipliziert mit 1 200	= <u>63 600,00 DM</u>
dividiert durch 12	= 5 300,00 DM,

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 1993	
(ungerundete BBG West)	= 105 947,70 DM
dividiert durch vorläufigen	
Wert der Anlage 10 (1,3739)	= 77 114,56 DM
dividiert durch 1 200	= 64,26 DM
aufgerundet auf	= 65,00 DM
multipliziert mit 1 200	= <u>78 000,00 DM</u>
dividiert durch 12	= 6 500,00 DM.

Zu § 4

Nach § 188 und § 281 b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren, die sich aus dem Durchschnittsentgelt ableiten, in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1993 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1993 in Höhe von 49 663,00 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1993 in Höhe von 17,7 v. H. bzw. 23,45 v. H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1993 in Höhe von 1,3739.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d. h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1993	49.663
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1993 (0,177)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in Beiträge von	8.790,3510

1 dividiert durch 8.790,3510	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von	0,0001137611

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1993 49.663
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1993 (0,2345)
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in
Beiträge von 11.645,9735

1 dividiert durch 11.645,9735
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte
von = 0,0000858666

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281 b Satz 1 Nr. 1 SGB VI
- für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter
Berücksichtigung von § 281 a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1993 49.663
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1993 (0,177) 8.790,3510
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10
zum SGB VI für 1993 (1,3739)
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)
in Beiträge von 6.398,1010

1 dividiert durch 6.398,1010
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungs-
kapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte
(Ost) von 0,0001562964

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1993 49.663

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1993 (0,2345) =
11.645,9735
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10
zum SGB VI für 1993 (1,3739)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)
in Beiträge von 8.476,5802
1 dividiert durch 8.476,5802
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte
(Ost) von = 0,0001179721

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der
Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die nach § 281 b Satz 1 Nr. 2 SGB VI in dieser Verordnung bekannt zu gebenden Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1992 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich im ersten Halbjahr 1993 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten in den neuen Ländern in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwertes in dem für die Entscheidung maßgebendem Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>	<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>
aktueller Rentenwert (Ost) :	aktueller Rentenwert
bei Ehezeitende	bei Ehezeitende

oder

aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
<u>im Entscheidungszeitpunkt</u>	<u>bei Ehezeitende</u>
aktueller Rentenwert (Ost)	aktueller Rentenwert
bei Ehezeitende	im Entscheidungszeitpunkt

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen

1. als aktueller Rentenwert entsprechend § 68 Abs. 1 SGB VI

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991

$$31661,00 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 39,58 \text{ DM},$$

b) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992

$$33149 \text{ DM} \times \frac{1,5}{100} \times \frac{1}{12} = 41,44 \text{ DM},$$

c) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 ein nach Berechnung zu § 1 der Rentensnpassungsverordnung 1992 ermittelter Wert von 42,63 DM.

2. als aktueller Rentenwert (Ost) entsprechend § 255 a Abs. 1 SGB VI unter Berücksichtigung von § 315 a SGB VI, § 1 des Rentenan-
gleichungsgesetzes, § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung, § 1
der Rentenanpassungsverordnung 1992 und § 1 dieser Verordnung

a) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990
ein nach der Formel

$$\text{aktueller Rentenwert} \quad (\S 68 \text{ Abs. 1 SGB VI}) \times \frac{\text{verfügbare Standardrente (Ost)}}{\text{verfügbare Standardrente (West)}}$$

ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{672}{1667,11} \text{ DM} = 15,95 \text{ DM},$$

- b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991
ein nach derselben Formel ermittelter Wert von

$$39,58 \times \frac{773}{1667,11} \text{ DM} = 18,35 \text{ DM},$$

- c) für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991
ein nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverord-
nung ermittelter Wert von 21,11 DM,

- d) für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein
nach der Berechnung zu § 5 der 3. Rentenanpassungsverordnung
ermittelter Wert von 23,57 DM,

- e) für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992 ein nach
der Berechnung zu § 1 der Rentenanpassungsverordnung 1992 er-
mittelter Wert von 26,57 DM,

- f) für die Zeit ab 1. Januar 1993 ein nach der Berechnung zu § 1
dieser Verordnung ermittelter Wert von 28,19 DM.

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versor-
gungsausgleich in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember
1992 als Angleichungsfaktoren

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum
31. Dezember 1990 ein Faktor von

$$\frac{28,19}{15,95} \times \frac{39,58}{42,63} = 1,6409481,$$

2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Faktor von

$$\frac{28,19}{18,35} \times \frac{39,58}{42,63} = 1,4263282,$$

3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Faktor von

$$\frac{28,19}{21,11} \times \frac{41,44}{42,63} = 1,2981093,$$

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 ein Faktor von

$$\frac{28,19}{23,57} \times \frac{41,44}{42,63} = 1,1626257,$$

5. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992 ein Faktor von

$$\frac{28,19}{26,57} \times \frac{42,63}{42,63} = 1,0609710.$$

Zu § 6

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet (§ 256 a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

- a) für das Jahr 1991

Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern (44 421 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 1991 im Beitrittsgebiet (25 774 DM).

- b) für das Kalenderjahr 1993 (vorläufiger Wert)
vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Bundesländern
(49 663 DM) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (36 148 DM).

Zu § 7

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Bundesländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256 b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht meßbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist nicht zu rechnen.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 1993 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g
der
Verordnung über maßgebende Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1993
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1993)

Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1993 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1993

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	8.691,0250,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	6.325,8061,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Ent- geltpunkte	0,0001150612,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001580826,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	11.546,6475,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8.404,2852,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000866052,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001189869."

Begründung:

Gegenstand der Änderung ist die Bildung anderer Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in den neuen Bundesländern. Die Änderung ist erforderlich, weil die Umrechnungsfaktoren unter Hinzuziehung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung gebildet werden. Durch § 25 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1993 wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung für das Jahr 1993 um 0,2 Beitragssatzpunkte gesenkt. Aufgrund der danach für 1993 geltenden Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie zur knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich nunmehr die in der geänderten Fassung von § 4 Abs. 1 genannten Umrechnungsfaktoren. Die Änderung ist somit aus Rechtsgründen zwingend erforderlich.